

1. Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	19.05.2015	TOP 3
---	------------	-------

**Ordnungsbehördliche Verordnungen;**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve im Kreis Kleve

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt wegen des baldigen Ablaufs der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung auf der Grundlage:

- der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23, teilweise in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup>,
- des § 42a Abs. 1 LG NRW<sup>2</sup> sowie aufgrund der §§ 12 und 27 OBG<sup>3</sup> und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr L.158, S. 193 vom 10.6.2013) sowie
- der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr L.158, S. 193 vom 10.6.2013)

das o.g. Gebiet im Kreis Kleve -um den Bereich der Kalflack erweitert- (erneut) als Naturschutzgebiet festzusetzen (**Anlage 1 mit 6 Karten**).

Die Änderungen/Ergänzungen bei den Verbotsregelungen und den nicht verbotenen Tätigkeiten (§§ 3 und 4 des Entwurfs) gegenüber der bisherigen Verordnung ergeben sich aus der beigefügten Synopse (**Anlage 2**).

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 20. November 1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995 S.419) wurde der Bereich des Deichvorlandes bei Grieth bereits als Naturschutzgebiet festgesetzt; er soll nun aufgrund des baldigen Ablaufs der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung erneut als Naturschutzgebiet ausgewiesen und dabei um den bisher außerhalb gelegenen Teil der Kalflack erweitert werden.

Der Bereich der Kalflack ist unter der Bezeichnung DE-4203-302 „**Kalflack**“ in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568; SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010. S. 185)

<sup>3</sup> Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)

Weiterhin ist die gesamte Fläche Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L158, S. 193 vom 10.6.2013) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBI NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV.NRW. S. 325/SGV.NRW. 791) unter Schutz gestellten europäischen „Vogelschutzgebietes „DE-4203-401 Unterer Niederrhein““.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet soll aus den im Verordnungsentwurf genannten Gründen erfolgen.

Ein Teil des Gebietes ist Gegenstand der Aufstellung des Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 5: Kalkar. Soweit dieser Landschaftsplan vor Erlass der Verordnung gemäß § 28a LG NRW in Kraft tritt, wird die Bezirksregierung Düsseldorf diesen Teilbereich aus der Verordnung herausnehmen. Sollte der Landschaftsplan erst nach Erlass dieser Verordnung in Kraft treten, tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung im Bereich des Landschaftsplans gemäß § 42a Abs. 1 Satz 6 damit (automatisch) außer Kraft.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung liegt z.Zt. (27.04.-29.05.2015) in der Kreisverwaltung Kleve und den Stadtverwaltungen Kleve und Kalkar öffentlich aus.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.04.2015 ist dem Kreis Kleve im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 42b Landschaftsgesetz Gelegenheit gegeben worden, zu den Abgrenzungen und inhaltlichen Regelungen Stellung zu nehmen und Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen gegen die erneute Festsetzung des Deichvorlandes bei Grieth als Naturschutzgebiet keine Bedenken. Gegen die Einbeziehung der Kalflack in das Naturschutzgebiet bestehen allerdings erhebliche Bedenken.

Für den Bereich der Kalflack wurde unter anderem mit dem Land Nordrhein-Westfalen am 3. November 2000 eine vertragliche Regelung zum Gebietsschutz getroffen. Demnach genügen die vorhandenen Schutzgebietsausweisungen den Anforderungen der FFH-Richtlinie.

Die Kalflack ist derzeit ganz überwiegend Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Gemäß vertraglicher Vereinbarung sind ergänzende oder erweiterte Schutzgebietsausweisungen im Regelfall nur auf Antrag der Eigentümer und/oder der Bewirtschafter möglich.

Es wird daher angeregt, die Festsetzung des NSG „Deichvorland bei Grieth“ auf die alte Schutzgebietskulisse zu beschränken.

Im Übrigen sollte hier zunächst das Ergebnis des laufenden Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5: „Kalkar“ abgewartet werden. Die Ausweisung der Kalflack als Schutzgebiet ist dort Bestandteil eines noch nicht abgeschlossenen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird gemäß § 11 Abs. 2 LG NW um Stellungnahme gebeten.

Kleve, 27.04.2015

Kreis Kleve  
Der Landrat  
6.3 - 32 45 20/33 -  
Im Auftrag  
Dr. Reynders

**Anlagen**